

Vereinbarung

nach § 93 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG)

auf dem Gebiet der Bewertung von Dienstposten

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg - vertreten durch den Senat -

- Personalamt -

einerseits

und

dem dbb hamburg

- beamtenbund und tarifunion -

sowie

dem Deutschen Gewerkschaftsbund

- Bezirk Nord -

als Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände

des öffentlichen Dienstes

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Zum 01.01.2019 wird die Zuständigkeit für die zentrale Dienstpostenbewertungskommission von der Finanzbehörde auf das Personalamt verlagert.

Neben der damit erforderlichen Anpassung der Zuständigkeit werden aus diesem Anlass die bestehenden Vereinbarungen nach § 94 Hamburgisches Personalvertretungsgesetz (HmbPersVG) (a.F.) über das Verfahren zur Bewertung von Dienstposten durch die Behörden und Ämter sowie nach § 94 Hamburgisches Personalvertretungsgesetz (HmbPerVG) (a.F.) über die Herausnahme der Bewertung von Dienstposten in den Laufbahnfachrichtungen bzw. Bereichen der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt (ehemaliger gehobener Dienst: Techn. Dienste, Allgem. Dienste – IuK / IT-Bereich – und Steuerverwaltung) aus der Anwendung der Analytischen Dienstpostenbewertung durch diese Neufassung ersetzt.

§ 1

Für die Bewertung von Planstellen für Beamtinnen und Beamte gelten grundsätzlich die Richtlinien zur Bewertung von Dienstposten vom 08.03.1966 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 07.03.1967 (MittVw 1967 Seite 49) sowie die hierzu getroffenen Verfahrensbestimmungen.

§ 2

Die Vereinbarung gilt für alle Behörden und Ämter (im Folgenden: Behörden) der FHH, für die der Senat oberste Dienstbehörde ist.

§ 3

(1) Die Bewertung der Dienstposten in den Laufbahnfachrichtungen bzw. Bereichen der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt (ehemaliger gehobener Dienst)

- der Technischen Dienste,
- der Allgemeinen Dienste – soweit IuK / IT-Bereich –
(überwiegende Verwendung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von Datenverarbeitungsmaschinen und Systemprogrammen (IuK) und
- der Steuerverwaltung,

ist aus dem Regelungsbereich des Bewertungsverfahrens der Richtlinien für die Bewertung von Dienstposten vom 08.03.1966 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 07.03.1967 (MittVw 1967 Seite 49) sowie die hierzu getroffenen Verfahrensbestimmungen herausgenommen.

(2) Unbeschadet der Rechte von Bürgerschaft und Senat entscheiden über die Bewertung der betroffenen Dienstposten die für den jeweiligen Einzelplan zuständigen Behörden im Rahmen der rechtlichen Vorschriften dezentral in eigener Verantwortung. Die Rechte der Personalräte der Behörden werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

§ 4

(1) Für die Bewertung von Planstellen für Beamtinnen und Beamte nach den Richtlinien zur Bewertung von Dienstposten vom 08.03.1966 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 07.03.1967 (MittVw 1967 Seite 49) sind mit Wirkung ab 01.01.2003 grundsätzlich die Behörden zuständig. Sie regeln die förmliche Ausgestaltung des Bewertungsverfahrens in eigener Zuständigkeit nach Maßgabe folgender Grundsätze:

- Die Bewertung der Dienstposten geschieht durch die zuständige Organisationseinheit der Behörde unter Beteiligung der betroffenen Fachämter.

- Die Rechte des bzw. der Beauftragten für den Haushalt bleiben unberührt.
- Der Personalrat ist über weitere Verfahrensregelungen zu informieren.

(2) Die Behörden haben bei Funktionsveränderungen zu prüfen, ob sich hieraus eine Zuordnung zu einer anderen Besoldungsgruppe ergibt. Bei neugeschaffenen Stellen ist die Bewertung in der Regel vor der erstmaligen Besetzung der Stelle vorzunehmen, wenn ausreichende Erfahrungen über die mit dem Dienstposten verbundenen Anforderungen vorliegen, andernfalls ist die abschließende Bewertung nach einer auf das unumgängliche Maß beschränkten Erfahrungszeit vorzunehmen.

(3) Die Behörden haben bei der Vorbereitung der Bewertung von Stellen den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Gelegenheit zu geben, das Aufgabenfeld und die hiermit verbundenen Anforderungen zu erläutern. Die Personalräte sind berechtigt, anstehende Bewertungsentscheidungen mit der Dienststelle zu erörtern¹ und dazu Stellungnahmen abzugeben. Bei der anstehenden Bewertung mehrerer gleichartiger Dienstposten kann die Äußerung der Dienstposteninhaberinnen und -inhaber nach Satz 1 modellhaft auf Einzelne beschränkt bleiben.

§ 5

Die von den Behörden festgestellten Bewertungsergebnisse dienen als Grundlage für die von den Behörden zu entscheidenden unterjährigen Veränderungen im Stellenbestand sowie als Empfehlungen für die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanentwurfs (Stellenplanentwurfs). Die Entscheidungs- und Verantwortungskompetenzen der Finanzbehörde für die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans (Stellenplans) bleiben unberührt.

§ 6

(1) Die Behörden haben dem zuständigen Personalrat in einem Informationsgespräch im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit die Gründe für die Bewertungsentscheidung zu erläutern. Die Rechte der Personalräte aus § 88 Abs. 6 HmbPersVG bleiben unberührt.

(2) Die Behörden berichten dem Personalamt jeweils zum Ende eines Jahres über Bewertungsfälle von grundsätzlicher Bedeutung. Dazu gehören insbesondere strittige Bewertungsentscheidungen, von denen mehr als 20 Dienstposten einer Laufbahngruppe betroffen sind; über diese Fälle unterrichtet das Personalamt die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften.

(3) Auf der Grundlage der Berichte entscheidet das Personalamt über einzuleitende Steuerungsmaßnahmen (z.B. Erfahrungsaustausch mit den Behörden, Erörterung von Grundsatzfragen in der zentralen Bewertungskommission) und informiert darüber die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften.

¹ Sofern in einer Behörde eine Bewertungskommission eingerichtet wird, hat der Personalrat das Recht, an den Erörterungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 7

(1) Folgende Aufgaben werden im Personalamt wahrgenommen:

- Bewertung von Eckdienstposten (Dienstposten mit vergleichbarer Aufgabenstellung, die behördenübergreifend vorhanden sind) durch eine zentrale Bewertungskommission. Welche Dienstposten als Eckdienstposten anzusehen sind, ergibt sich aus der Anlage zu dieser Vereinbarung. Im Falle einer zweiten Lesung der Bewertungsanträge haben die Personalräte Gelegenheit zur Stellungnahme vor der zentralen Bewertungskommission.
- Beratung von Behörden und Senat in Einzelfragen,
- sonstige behördenübergreifende Fragen der Dienstpostenbewertung.

(2) Das Personalamt erläutert den Behörden in einem Informationsgespräch unter Beteiligung der Personalräte die Gründe für die Bewertungsentscheidung zu einem Eckdienstposten.

(3) Das Personalamt wird die sog. externen Mitglieder der zentralen Bewertungskommission im Benehmen mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften benennen.

§ 8

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vereinbarungen nach § 94 Hamburgisches Personalvertretungsgesetz (HmbPersVG) (a.F.) auf dem Gebiet der Bewertung von Dienstposten vom 13.01.1995, zuletzt geändert mit Vereinbarung vom 25.07.2013, sowie die Vereinbarung nach § 94 Hamburgisches Personalvertretungsgesetz (HmbPersVG) (a.F.) über das Verfahren zur Bewertung von Dienstposten für Beamtinnen und Beamte vom 06.01.2003, zuletzt geändert mit Vereinbarung vom 25.07.2013, außer Kraft.

(2) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden. Bei Kündigung wirkt die Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung nach. In diesem Fall werden die Partner der Vereinbarung unverzüglich Verhandlungen über den Abschluss einer neuen Vereinbarung aufnehmen.

Hamburg, den 20.2.2019

Freie und Hansestadt Hamburg
für den Senat



Volker Wiedemann



Rudolf Klüver

dbb hamburg

beamtenbund und tarifunion



Olaf Schwede

Deutscher Gewerkschaftsbund

-Bezirk Nord -

Anlage

zur Vereinbarung nach § 93 Hamburgisches Personalvertretungsgesetz (HmbPersVG) auf dem Gebiet der Bewertung von Dienstposten

Eckdienstposten

Eckdienstposten sind Dienstposten mit vergleichbarer Aufgabenstellung, die behördenübergreifend vorhanden sind. Nicht erfasst werden vergleichbare Dienstposten, die nur in der Bezirksverwaltung zur Verfügung stehen.

Als Eckdienstposten in diesem Sinne sind insbesondere alle Leitungs- und Sachbearbeitungsfunktionen in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 16 in folgenden Aufgabenbereichen anzusehen:

Verwaltungsleitung

Leitung der Allgemeinen Verwaltung

Personal (einschl. Personalentwicklung, Aus- und Fortbildung)

Organisation

Haushalt/Finanzplanung/Mittelfristige Aufgabenplanung

Informations- und Kommunikationstechnik

- Dienstposten der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt (ehemaliger gehobener Dienst) mit überwiegender Verwendung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von Datenverarbeitungsmaschinen und Systemprogrammen sind im Rahmen eines Modellversuchs aus dem Regelungsbereich des analytischen Bewertungsverfahrens herausgenommen -

Betriebswirtschaft

Controlling

Innenrevision

Vorprüfungsstellen

Rechtsangelegenheiten

Präsidialangelegenheiten (einschl. Protokollführung und Gremienbetreuung)

Anmerkung:

Zur Orientierung, welche Arbeitsleistungen in diesen Aufgabenfeldern typischerweise erbracht werden, wird auf den Anhang 3 im „Leitfaden für Produktdefinitionen und Produktbeschreibungen in der hamburgischen Verwaltung“ (2. Auflage 1997) hingewiesen. Ob diese Arbeitsleistungen in den einzelnen Behörden und Ämtern zentral für die Gesamtverwaltung bzw. Gesamtbehörde oder dezentral in den Fachbereichen wahrgenommen werden, ist für die Qualifizierung eines Dienstpostens als Eckdienstposten unerheblich.